

Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat aufgrund § 9 Abs. 2 Ziff. 1 und § 13 Abs. 2 Ziff. 5 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 30. November 2015 (GVBl. 2015, Seite 457, 478 ff.) in ihrer Sitzung am 29. November 2016 die Änderung der Schlichtungsordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vom 21. Juni 2006 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2006, Seite 1737) zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vom 30. Mai 2016 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2016, S. 745), beschlossen.

Der Schlichtungsausschuss ist als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main anerkannt.

Schlichtungs- und Schiedsordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

A) Allgemeine Regelungen

§ 1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 1 und § 13 Abs. 2 Ziff. 5 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes (HASG) vom 30.11.2015 (GVBl. S. 457,478 ff.) sowie § 11 der Hauptsatzung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vom 17. Dezember 2002 (StAnz. 2003, S. 374ff.) zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23. Mai 2011 (StAnz. 2011, S. 971) bildet die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen einen Schlichtungsausschuss.

§ 2 Aufgaben des Schlichtungsausschusses

- (1) Der Schlichtungsausschuss ist für die gütliche Regelung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung von Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften zwischen diesen oder mit Dritten ergeben, zuständig (§ 9 Abs. 2 Ziff. 1 HASG). Er kann in diesen Streitigkeiten auch als Schiedsgericht verbindliche Entscheidungen treffen.
- (2) Die Schlichter- und Schiedsrichtertätigkeit stellt keine Ausübung eines öffentlichen Amtes dar.

§ 3 Besetzung

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens zehn Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für die/den Vorsitzende/n ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Eine Beisitzerin/ein Beisitzer soll der Fachrichtung angehören, die dem Schwerpunkt des Verfahrensgegenstandes entspricht.

- (2) Die/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und ihre/seine Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum Höheren Verwaltungsdienst im Sinne von § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Die Beisitzerinnen/Beisitzer müssen Pflichtmitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sein, bei Erlöschen der Eintragung erlischt gleichzeitig das Kammeramt.
- (3) Alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen ferner weder der Vertreterversammlung und dem Vorstand noch einem anderen Besonderen Ausschuss gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 4 HASG angehören, noch Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.
- (4) Als Schlichter/in und Schiedsrichter/in ist ausgeschlossen:
 - a) wer für eine der Parteien in der Angelegenheit als Prozessbevollmächtigte oder Beistand bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war,
 - b) wer in der Angelegenheit selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
 - c) wenn es sich um Angelegenheiten des Ehegatten oder Verlobten handelt, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
 - d) wenn es sich um Angelegenheiten einer Person handelt, mit der sie in grader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
 - e) wenn es sich um Angelegenheiten einer Person handelt, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.
- (5) Ausgeschlossen sind vom jeweiligen Verfahren auch Vorsitzende oder Beisitzer, bei denen Umstände vorliegen, die nach Maßgabe der §§ 41 und 42 ZPO den Ausschluss eines Richters von der Amtsausübung oder seine Ablehnung als befangen rechtfertigen würden. Für die Ablehnung gelten die §§ 43 und 44 Abs. 2 - 4 ZPO (in der Fassung vom 5. Dezember 2005) entsprechend. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des Abgelehnten. Bei Ablehnung der/des Vorsitzenden entscheidet der Schlichtungsausschuss unter Mitwirkung der Stellvertreterin/des Stellvertreters, bei Ablehnung der Stellvertreterin/des Stellvertreters unter Mitwirkung der/des Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

§ 4 Bestellung

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Sie können von der Vertreterversammlung abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung der Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen oder in der Person des Mitglieds liegende Umstände eintreten oder bekannt werden, die Anlass gegeben hätten, von seiner Bestellung abzusehen. Scheidet ein Mitglied des Schlichtungsausschusses vorzeitig aus, so wählt die Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied.

§ 5 Pflichten der Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitgegenstände unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie sind in ihren Entscheidungen unabhängig und keiner Weisung unterworfen. Ihre Entscheidungen treffen sie nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die von diesen beigezogenen Sachverständigen und Hilfskräfte sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet. Sie haben über die bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Beteiligten, Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Geschäftsstelle, Geschäftsordnung

Die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses ist bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen eingerichtet. Sie stellt sicher, dass die Akten der Schlichtungs- und Schiedsverfahren nur dem Schlichtungsausschuss zugänglich sind.

§ 7 Verfahrensarten

Vor dem Schlichtungsausschuss können folgende Verfahren alternativ durchgeführt werden:

- a) **Schlichtungsverhandlung**
Beim Verfahren der Schlichtungsverhandlung führt der Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Parteien einen mündlichen Schlichtungstermin durch, in dem nach Erörterung der Sach- und Rechtslage auf den Abschluss eines Vergleichs hingewirkt werden soll. Eignet sich der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens nach Art und Umfang für die Übertragung auf den Einzelschlichter, so kann ausnahmsweise auf einvernehmlichen Antrag der Parteien das Verfahren durch den Vorsitzenden ohne Mitwirkung von Beisitzern durchgeführt werden.

b) **Schiedsverfahren**

Beim Schiedsverfahren führt der Schlichtungsausschuss als Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien und Vorliegen einer Schiedsgerichtsvereinbarung einen mündlichen Schiedsgerichtstermin durch, in dem die Sach- und Rechtslage erörtert wird. Auf Grundlage der Rechts- und Beweislage fällt der Schlichtungsausschuss einen verbindlichen Schiedsspruch, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Rechtsmittel bestehen im Rahmen der Schlichtungs- und Schiedsordnung der AKH nicht.

§ 8 Verfahrensdurchführung

- (1) Das Verfahren vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich. Eine Schriftführerin / ein Schriftführer kann hinzugezogen werden. Dritte können mit Zustimmung aller Beteiligten zugelassen werden.
- (2) Die Verhandlungen finden in den Räumen der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen statt. Auf einvernehmlichen Wunsch und Kosten der Parteien kann der Ausschuss auch an einem anderen geeigneten Ort tagen
- (3) Kann die Verhandlung nicht in einem Termin erledigt werden, so soll der Termin zur Fortsetzung der Verhandlung möglichst sofort bestimmt werden.

§ 9 Rechtliches Gehör

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist in jeder Lage des Verfahrens zu beachten.

§ 10 Verfahrenssprache und Verhandlungsniederschrift

- (1) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- (2) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen, den Gegenstand des Streites sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.
- (3) Die Verhandlungsniederschrift ist von der / dem sitzungsleitenden Vorsitzenden und, sofern hinzugezogen, auch dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Akteneinsicht / Aufbewahrung

- (1) Zur Einsichtnahme in die Akten des Schlichtungsausschusses sind neben den Mitgliederndes Schlichtungsausschusses ausschließlich die Beteiligten selbst berechtigt.
- (2) Nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens sind die dem Schlichtungsausschuss von den Beteiligten überlassenen Originalunterlagen an diese auf Antrag zurückzugeben.

- (3) Die Verfahrensakten sind vom Schlichtungsausschuss für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.

B) Schlichtungsverfahren

§ 12 Pflichten der Parteien:

- (1) Das Schlichtungsverfahren unterliegt dem Prinzip der Vertraulichkeit.
- (2) Die Parteien verpflichten sich daher,
- a) Aussagen der anderen Partei in Bezug auf eine mögliche Beilegung der Streitigkeit,
 - b) Eingeständnisse der anderen Partei im Laufe des Schlichtungsverfahrens,
 - c) Vorschläge des Schlichtungsausschusses,
 - d) die Bereitschaft der anderen Partei zur Schlichtung bzw. ihre Bereitschaft, einen Vergleichsvorschlag des Schlichtungsausschusses anzunehmen,

nicht in einem Gerichts- oder Schiedsverfahren als Beweis einzuführen oder sich darauf zu berufen und die Schlichter/innen nicht als Zeugen für Aussagen und Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren zu benennen.

§ 13 Anträge

- (1) Antragsberechtigt zu einem Verfahren nach § 6 sind:
- a) Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Städtebauarchitekten und Stadtplaner,
 - b) Gesellschaften nach § 6 HASG sowie
 - c) am Streit beteiligte Dritte.
- (2) Sind auswärtige Berufsangehörige oder Dritte beteiligt, kann der Schlichtungsausschuss nur mit deren Einverständnis tätig werden.
- (3) Der Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach § 7 ist schriftlich an den Schlichtungsausschuss der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zu richten. Der Antrag soll Namen, Stand und Anschrift der Beteiligten enthalten. Er ist vom Antragsteller, bei mehreren Antragstellern von allen Antragstellern, zu unterschreiben und soll eine Darstellung des Sachverhaltes und der Streitpunkte enthalten, wegen denen eine Schlichtung beantragt wird. Im Antrag sollen geeignete Beweismittel benannt werden und etwa vorhandene Urkunden in Urschrift oder Ablichtung beigelegt werden.

- (4) Die Beteiligten können durch Rechtsanwälte vertreten werden; Beistände sind zugelassen. Wird eine Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten, erfolgt die Zustellung ausschließlich an diesen.

§ 14 Verfahrenshindernisse

- (1) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist unzulässig, wenn
- a) der zu schlichtende Streitfall Gegenstand eines eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen selbstständigen Beweisverfahrens oder eines bei Gericht anhängigen Rechtsstreits ist, es sei denn, beide Parteien haben solche Verfahren einvernehmlich zum Ruhen gebracht,
 - b) im Schlichtungsverfahren einer der Beteiligten seiner Durchführung nicht zustimmt,
 - c) die beanstandeten Handlungen einer/s Berufsangehörigen in ihrer/seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied oder als gerichtlich bestellte/r Sachverständige/r im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben erfolgt sind.
- (2) Ist wegen des Streitfalls ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren gegen den Architekten oder die Gesellschaft anhängig, so ist daneben die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unzulässig.
- (3) Ein unzulässiger Antrag wird durch schriftliche Entscheidung des Vorsitzenden unter Angabe der Gründe zurückgewiesen.

§ 15 Vorbereitung des Verfahrens, Formerfordernis, Ablehnung

- (1) Der Antrag sowie alle nachfolgenden Schriftsätze und Unterlagen, die von den Parteien eingereicht werden, sind im Original mit zwei weiteren Kopien einzureichen. Fehlen Kopien fordert die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses die Partei zur Ergänzung auf. Nach Ablauf der Frist werden die fehlenden Kopien auf Kosten der Partei durch die Geschäftsstelle angefertigt. Die Kosten hierfür ergeben sich aus der Kostenordnung für Schlichtungs-/Schiedsverfahren der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.
- (2) Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist von der / dem Vorsitzenden bzw. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden dem Antragsgegner durch Vermittlung der Geschäftsstelle unverzüglich zu übersenden mit der Aufforderung, binnen einer bestimmten zu bezeichnenden angemessenen Frist, zum Inhalt des Antrages Stellung zu nehmen und zu erklären, dass er sich dem Schlichtungsverfahren unter Zugrundelegung der beigefügten Schlichtungsordnung sowie der Gebührenordnung unterwirft. Dabei sind ihm und dem Antragsteller ein Exemplar der Schlichtungsordnung, ein Merkblatt zum Verfahren, die Kostenordnung und die auf das Verfahren bezogenen Kostentarife zu übersenden.

- (3) Die / der Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses kann die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn dessen Durchführung wegen der tatsächlichen Schwierigkeiten oder des Umfangs des Streitfalles oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten nicht Erfolg versprechend erscheint. Gleiches gilt, wenn der Schwerpunkt des Verfahrens außerhalb des Bau- und Architektenvertragsrechts und angrenzender Rechtsgebiete liegt.
- (4) Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens und dem Eintritt in die mündliche Verhandlung steht den zur Mitwirkung berufenen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das Recht zu, die Durch- oder Fortführung des Verfahrens aus den in Abs. 3 genannten Gründen einstimmig abzulehnen.

§ 16 Eröffnungsbeschluss

- (1) Sobald die Zustimmung des Antragsgegners nach § 9 Abs. 1 zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, erlässt die / der Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluss und beraumt alsbald einen Verhandlungstermin an, zu dem er die Beteiligten lädt. Zugleich sind die Namen der an der Verhandlung teilnehmenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen mit den Beteiligten abgekürzt werden.
- (2) Anträge auf Verlegung eines Termins müssen spätestens drei Werktage vor dem Termin unter Angabe der Gründe der Verhinderung bei der Geschäftsstelle eingehen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so hat der Beteiligte, der die Verspätung der Verlegung schuldhaft verursacht hat, die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.
- (3) Die / der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien alle Unterlagen, die für den Fall bedeutsam sind, vorlegen und ihren Vortrag gegebenenfalls nach Auflage des Schlichtungsausschusses ergänzen sowie gegebenenfalls Zeugen benennen.
- (4) Die Beteiligten sind zum persönlichen Erscheinen verpflichtet, soweit dies der Schlichtungsausschuss anordnet. Die Parteien sind von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen befreit, wenn die Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ausdrücklich berechtigt ist. Die einem Beteiligten durch die Mitwirkung eines Bevollmächtigten entstandenen Kosten hat er selbst zu tragen.

§ 17 Verfahren

Der Schlichtungsausschuss unterbreitet den Parteien im Verhandlungstermin einen Schlichtungsvorschlag.

§ 18 Verhandlungsniederschrift, Vergleich

- (1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist dieser mit genauem Wortlaut der getroffenen Vereinbarung in dem Verhandlungsprotokoll selbst oder unter genauer Angabe des Streitgegenstandes in einer besonderen Anlage zum Protokoll niederzulegen. Der Vergleich hat die vollständige Bezeichnung der Parteien des Schlichtungsverfahrens, gegebenenfalls ihre Prozessbevollmächtigten sowie die Namen der teilnehmenden Schlichter und den Tag und Ort des Vergleichsschlusses, sowie eine Aussage zur Kostentragung der Parteien zu enthalten. Der Vergleich ist vorzulesen, von den Beteiligten zu genehmigen und von ihnen und den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben. Jeder Beteiligte erhält eine Ablichtung der Vergleichsurkunde, die als Anlage zum Protokoll genommen wird. In den Vergleich kann aufgenommen werden, dass für diesen keine Vollstreckungsklausel erteilt werden soll.
- (2) Weitere Erklärungen können im Einvernehmen der Beteiligten in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 19 Scheitern

- (1) Scheitert der Schlichtungsversuch, so ist nur dies in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.
- (2) Das Schlichtungsverfahren ist gescheitert, wenn der Schlichtungsausschuss dies wegen offener Aussichtslosigkeit feststellt oder die Parteien einen Vergleichsvorschlag nicht oder nicht innerhalb der vom Ausschuss eingeräumten Frist annehmen.
- (3) Der Schlichtungsausschuss erteilt den Beteiligten auf Antrag eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Schlichtung.

§ 20 Kosten des Schlichtungsverfahrens

- (1) Mit Eröffnung des Schlichtungsverfahrens werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Kostenordnung für Schlichtungsverfahren/Schiedsverfahren gemäß Schlichtungsordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Verfahrenskosten nach Absatz 1 tragen die Parteien, die das Verfahren durch Antragstellung und Zustimmung betrieben haben, in der Regel je zur Hälfte. Dies gilt auch dann, wenn der Schlichtungsversuch ohne Erfolg geblieben ist. In Ausnahmefällen kann nach billigem Ermessen eine andere Aufteilung der Verfahrenskosten festgesetzt werden, insbesondere wenn nach dem Ergebnis des Verfahrens eine Partei im Verhältnis zum Antrag deutlich obsiegt bzw. unterliegt. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn er den Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens zurücknimmt. Über die zu erhebenden Kosten sowie die Kostenverteilung ergeht ein Kostenbescheid. Die eigenen Kosten und Auslagen, insbesondere im Falle der Mitwirkung eines Rechtsanwaltes oder Beistandes, tragen die Beteiligten selbst. Sofern einem Beteiligten aufgrund der Kostenentscheidung Ausgleichsansprüche gegenüber einem anderen Beteiligten zustehen, ist es Sache des Berechtigten, die Kosten beizutreiben.

- (3) Der Streitwert des Verfahrens wird vom Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Parteien festgesetzt. Bei Durchführung eines Schlichtungsgesprächs durch den Vorsitzenden setzt dieser den Streitwert fest.
- (4) Die / der Vorsitzende soll von den Parteien spätestens bei der Anberaumung eines Verhandlungstermins, die Leistung eines angemessenen Vorschusses verlangen.

C) Schiedsverfahren

§ 21 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht wird aus Mitgliedern des Schlichtungsausschusses der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen gebildet.
- (2) Bei einem Streitwert bis zu 50.000 € besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, bei darüber hinausgehendem Streitwert aus drei Schiedsrichtern. Dies gilt soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- (3) Der Vorsitzende bzw. der Einzelschiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Von den Beisitzern muss mindestens einer der Fachrichtung angehören, der der Streitgegenstand zuzuordnen ist.
- (5) Der Einzelschiedsrichter kann aus fachlichen Gründen die Hinzuziehung von bis zu zwei weiteren Schiedsrichtern aus der Fachrichtung des Streitgegenstandes vorschlagen.

§ 22 Antrag

- (1) Der Schiedskläger hat den Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens mit eigenhändiger Unterschrift zu versehen und im Original der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen einzureichen.
- (2) Der Antrag sowie die beigefügten Anlagen müssen in ausreichender Anzahl eingereicht werden, so dass der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses, den Schlichtern (Einzelschiedsrichter oder Gremium bestehend aus drei Schiedsrichtern) und der gegnerischen Partei jeweils ein Exemplar zur Verfügung steht.
- (3) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - (a) Angabe der Parteien mit aktueller Adresse
 - (b) einen bestimmten Antrag

- (c) Darstellung des Sachverhaltes bzw. Tatsachen und Umstände, mit denen der Anspruch begründet wird. Bei streitigen Punkten sollen geeignete Beweismittel benannt werden und etwa vorhandene Urkunden in Urschrift oder Ablichtung beigelegt werden.
 - (d) Nachweis der Schiedsgerichtsvereinbarung
 - (e) Benennung eines Schiedsrichters aus der Liste der Mitglieder des Schlichtungsausschusses der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.
 - (f) Angaben zur Höhe des Streitwertes
 - (g) Unterschrift der/des Antragsteller/s
- (4) Ist der Antrag unvollständig oder fehlen Exemplare oder Anlagen, fordert die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses den Antragsteller unter Fristsetzung zur Ergänzung auf. Wird der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nachgekommen, ist das Verfahren beendet. Der Antragsteller hat jedoch das Recht, einen neuen Antrag einzureichen.
- (5) Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt mit Zugang des Antrags in der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses.

§ 23 Kosten Schiedsverfahrens

- (1) Mit Einreichen des Antrags auf Durchführung eines Schiedsverfahrens hat der Antragsteller die Bearbeitungsgebühr der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses nach der geltenden Kostenordnung für Schlichtungsverfahren/Schiedsverfahren gemäß Schlichtungs- und Schiedsordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zu zahlen.
- (2) Hierüber erhält der Antragsteller einen Kostenbescheid von der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses. Erfolgt die Begleichung des Kostenbescheides nicht innerhalb der dort angegebenen Frist, ist das Verfahren beendet. Der Antragsteller hat jedoch das Recht, einen neuen Antrag einzureichen.
- (3) Die Parteien haben alle notwendigen Auslagen des Schiedsgerichts und die durch die Beweisaufnahme entstehenden Kosten zu tragen. Sie tragen die Gebühr für die Bearbeitung durch die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses. Sie haften dem Schiedsgericht und der Geschäftsstelle als Gesamtschuldner.

§ 24 Übersendung des Antrags auf Durchführung eines Schiedsverfahrens

Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens wird dem Antragsgegner unverzüglich durch die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses übersandt.

§ 25 Besetzung des Schiedsgerichts

- (1) Mit Übersendung des Antrags auf Durchführung eines Schiedsverfahrens an die andere Partei fordert die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen die gegnerische Partei auf, ihrerseits ein Mitglied des Schlichtungsausschusses als Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt die Benennung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Empfang des Antrags durch die Gegenseite, kann der Antragsteller die Benennung eines Schiedsrichters durch die Geschäftsstelle beantragen. Die 14-tägige Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Benennung eines Schiedsrichters durch die gegnerische Partei ist auch nach Fristablauf noch rechtzeitig, wenn sie vor dem Antrag des Antragstellers auf Benennung eines Schiedsrichters durch die Geschäftsstelle bei dieser eingegangen ist.
- (2) Eine Partei ist an ihre Benennung des Schiedsrichters gebunden, sobald die Geschäftsstelle sie empfangen hat.
- (3) Bei einem Schiedsgericht, das aus 3 Personen besteht, benennen die zwei von den Parteien benannten Schiedsrichter den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und teilen ihre Benennung der Geschäftsstelle unverzüglich mit. Bei der Benennung des Vorsitzenden sollen die Schiedsrichter übereinstimmende Wünsche der Parteien berücksichtigen. Erfolgt die Benennung des Vorsitzenden nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle, kann jede Partei die Benennung des Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle beantragen. Eine Benennung des Vorsitzenden durch die Schiedsrichter ist so lange möglich, bis der Antrag auf Benennung des Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle von dieser empfangen wurde.

§ 26 Mehrheit von Parteien

- (1) Mehrere Antragsteller in einem gemeinsamen Schiedsverfahren haben gemeinsam einen Schiedsrichter zu benennen.
- (2) Sind in dem Antrag zwei oder mehr Antragsgegner aufgeführt, benennen diese, soweit nichts anderes vereinbart ist, gemeinsam einen Schiedsrichter innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Empfang des Antrags. Die Fristberechnung beginnt mit dem zuletzt eingegangenen Antrag bei einem Antragsgegner. Erfolgt keine Einigung zwischen den Parteien, benennt die Geschäftsstelle auf Antrag einen Schiedsrichter. Die Antragstellung durch einen Antragsgegner ist ausreichend.
- (3) Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt gemäß § 25 Abs. 3.
- (4) Über die Zulässigkeit eines Mehrparteienverfahrens entscheidet das Schiedsgericht.

§ 27 Schiedsrichter

- (1) Jede Person, die als Schiedsrichter benannt wird, ist verpflichtet, gegenüber der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen, ob sie unter Berücksichtigung der Ablehnungsgründe gemäß § 3 Abs. 4 und 5 das Amt des Schiedsrichters annimmt.

- (2) Das Schiedsrichteramt soll nur dann angenommen werden, wenn der Schiedsrichter zur zügigen Bearbeitung in der Lage ist.
- (3) Die Schiedsrichter haben alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wecken könnten. Hierüber werden die Parteien durch die Geschäftsstelle unterrichtet und erhalten die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen.
- (4) Ergeben sich während des laufenden Verfahrens Umstände, die Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit der Schiedsrichter wecken können, sind diese den Parteien und der Geschäftsstelle unverzüglich zu offenbaren.
- (5) Haben die Schiedsrichter die Annahme des Schiedsauftrages gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich erklärt und sind keine Umstände ersichtlich, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründen könnten, ist das Schiedsgericht konstituiert.
- (6) Ergeben sich Ablehnungsgründe im laufenden Verfahren, kann der Schiedsrichter zurücktreten oder die Geschäftsstelle den Schiedsrichter zur Niederlegung seines Amtes auffordern. Tritt der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück, können sich die Parteien über die Beendigung des Schiedsamtes einigen.
- (7) Gleiches gilt, wenn eine Schiedsperson aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen außer Stande ist, die Aufgaben des Schiedsrichters zu erfüllen oder sie ihren Aufgaben nicht nachkommt.
- (8) Nach Beendigung des Schiedsrichteramtes bei laufendem Verfahren, ist von den Parteien ein Ersatzschiedsrichter zu benennen. Die Partei, die den ausgeschiedenen Schiedsrichter benannt hat, benennt den Ersatzschiedsrichter nach Maßgabe der §§ 25, 26.

§ 28 Kostenvorschuss der Schiedsrichter

- (1) Ist das Schiedsgericht konstituiert, schickt der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende eine Kostenvorschussrechnung für die Durchführung des Schiedsgerichts an die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses und beauftragt diese, den Kostenvorschuss an die Parteien weiterzuleiten und den Eingang des Vorschusses zu überprüfen.
- (2) Die Geschäftsstelle schickt die Kostenvorschussrechnung der Schiedsrichter an die Parteien und fordert sie auf, den Kostenvorschuss innerhalb einer 14-tägigen Frist zu überweisen.
- (3) Erfolgt die Begleichung der Kostenvorschussrechnung nicht innerhalb der Frist, ist das Verfahren beendet. Der Antragsteller hat jedoch das Recht, einen neuen Antrag einzureichen.
- (4) Über die Verfahrensbeendigung werden die Schiedsrichter umgehend von der Geschäftsstelle informiert.

§ 29 Verfahren

- (1) § 1042 ZPO gilt entsprechend.

- (2) Das Schiedsgericht kann Zeugen und Sachverständige anhören, die freiwillig vor ihm erscheinen. Die Vereidigung von Zeugen oder Sachverständigen ist nicht zulässig.

§ 30 Schiedsspruch

- (1) Der Schiedsspruch wird schriftlich erlassen und durch die Mitglieder des Schiedsgerichts unterzeichnet. Der Schiedsspruch hat die vollständige Bezeichnung der Parteien des schiedsrichterlichen Verfahrens, ihre Prozessbevollmächtigten und die Namen der Schiedsrichter, die ihn erlassen haben zu enthalten, sowie den Tag und Ort, an dem er erlassen wurde.
- (2) Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, die Parteien haben auf eine Begründung verzichtet, oder es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut.
- (3) Weitere Erklärungen können im Einvernehmen der Beteiligten in das Protokoll aufgenommen werden.
- (4) Ergänzend gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) insbesondere die §§ 1025 ff. ZPO.
- (5) Das Schiedsgericht legt den Streitwert in pflichtgemäßem Ermessen fest und entscheidet in dem Schiedsspruch darüber, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen haben. Im Übrigen gilt § 1057 ZPO.

§ 31 Beendigung des Verfahrens / Wirkung des Schiedsspruchs

- (1) Das Schiedsverfahren endet mit dem Schiedsspruch, einem Vergleich oder mit einem Beschluss gemäß § 1056 ZPO.
- (2) Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 32 Haftung

- (1) Für die Entscheidungstätigkeit des/der Schiedsrichter gilt § 839 Abs. 2 und 3 BGB entsprechend.
- (2) Für Handlung oder Unterlassung außerhalb der Entscheidungstätigkeit in einem Schiedsverfahren ist eine Haftung der Schiedsrichter, der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses, ihrer Organe und Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzlich oder grob fahrlässige Pflichtverletzung darstellen.

§ 33 Vergütung der Schiedsrichter

- (1) Die Vergütung der Schiedsrichter bestimmt sich nach dem Streitwert, der vom Schiedsgericht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (ZPO, GVG) festgesetzt wird, und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Vergütung für den Einzelschiedsrichter und den Vorsitzenden eines mit drei Personen besetzten Schiedsgerichts sind um 30 % der jeweils vollen Gebühren erhöht.
- (3) Bei einer vorzeitigen Erledigung des Verfahrens nach Konstituierung des Schiedsgerichts steht den Schiedsrichtern die Hälfte der jeweiligen Gebühr für die Führung des Verfahrens zu.
- (4) In Ausnahmefällen kann das Schiedsgericht eine darüber hinausgehende Entschädigung wegen des Umfangs, Schwierigkeitsgrades oder außergewöhnlichen Zeitaufwandes mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung über eine höhere Vergütung nicht zustande, bleibt es bei den Vergütung gemäß Abs. 1-2.

§ 34 In-Kraft-Treten

Die Schlichtungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Monats in Kraft.

Ausgefertigt am 5. Januar 2017

Dipl.-Ing. Brigitte Holz
Präsidentin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Wiesbaden